

nur zu Gunsten des Bamberger Bisthums stattgefunden haben.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass St. 1684 einen Ort mehr anführt als St. 1650: Dietenhausen. Unser Verzeichnis lehrt, dass er an den Grafen Hezelo fortgegeben wurde¹. Es ist daher nicht bedenklich, dass Dietenhausen in der älteren Urkunde genannt wird; in der späteren Fälschung wird es übergangen, weil es nicht mehr zum Klostergute gehörte. An seiner Statt gab Graf Hezelo den Zehnten von Ezzelskirchen an Michelsberg.

Die Urkunde des Bischofs Meginhard von Würzburg aus dem Jahre 1022, durch die er der Kirche zu Rodheim den Zehnten zu Rodheim und Welbhausen anweist², bildet den Beschluss dieses Zeugenverhörs. Es hat für 8 von den 14 in St. 1684 genannten Ortschaften dessen Angaben bestätigt: Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth und Wonfurt, Ezzelskirchen und Rattelsdorf, Büttelbronn sind,

Monum. Bamb. 588) berichten nach älteren Nachrichten (siehe Beilage II) die Gründung zu 1015: 'anno domini 1015 mons sancti Michaelis apud Babenberch inhabitari cepit; . . . eodem quoque anno fundamenta monasterii locata sunt' (Ebo l. c.). Die Annales S. Bonifatii (SS. III, 118): '1017 Rado abbas in Babenberg efficitur' wären damit nicht durchaus unvereinbar, da ja die Einsetzung des Abtes später erfolgt sein kann. Brusch, Chronologia monasteriorum p. 87 setzt die Gründung 'circiter 1008' an, Hoffmann (Annales Bambergenses bei Ludewig, Scriptores rerum Bamb. 47) zu 1009. Sie sind ohne Zweifel durch die oben S. 628 besprochenen Worte des Ekkehard oder seiner Nachfolger veranlasst worden, die gleichzeitige Stiftung von St. Stephan und St. Michael anzunehmen. Das Stephansstift bestand 1009 schon (St. 1525). Danach erledigt sich, was Hirsch II, 95, N. 3 über den Tausch mit Godehard sagt. 1) Im Güterverzeichnis steht: 'Dietenhusen pro decimatione Ezelenchiricha apud comitem Hezelonem commutavimus; Vuchstat pro predio alio nomine Onenbuoch apud Helitbertum commutavimus'. Rieger S. 56 interpretiert: wir haben gegen Weggabe des Zehnten von Ezzelskirchen Dietenhausen erworben — und hält daher das Fehlen des Ortes in St. 1650 für Beweis von dessen Echtheit. Indessen heisst 'commutare' ebensowohl durch Tausch fortgeben wie durch Tausch erhalten. In allen übrigen Stellen im Güterverzeichnis bedeutet 'commutare' allerdings durch Tausch erhalten; es wird construiert 'locum commutare loco' oder 'cum loco'. Hier aber steht 'locum pro loco commutare'. Da 'Vuchstat', wie kurz vorher in demselben Verzeichnis zu lesen ist, durch kaiserlichen Tausch erworben wurde, kann die Stelle nur besagen, dass es von den Mönchen gegen 'Onenbuoch' fortgegeben wurde. 'Locum commutare pro loco' heisst also: durch Tausch fortgeben. Den Beweis dafür liefert auch ein im gleichen Codex fol. 86 überlieferter Tausch Bischof Otto's I. (gedr. Schannat, Vindemiae litterariae I, 46): 'idem venerabilis episcopus predia apud Sahsilbach suo iuri competentia pro predio apud Rathartesovva a prefato S. Michaelis cenobio commutavit, quod scilicet ad altare S. Georgii in Pruveningensi monasterio donavit'. Es muss also interpretiert werden: wir haben gegen den Zehnten von Ezzelskirchen Dietenhausen an den Grafen Hezelo fortgegeben. 2) Schannat, Vindemiae I, 42, n. 3.